

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Horst Korth
	Telefon (0202)	563 - 6255
	Fax (0202)	563 - 8079
	E-Mail	Horst.Korth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.01.2009
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0077/09</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.03.2009</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.03.2009</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Telefon-Sprechstellen im öffentlichen Straßenraum</b>		

### Grund der Vorlage

Ergänzung des Gebührenkataloges der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal - Sondernutzungssatzung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal – Sondernutzungssatzung vom 20.12.01 in der Fassung vom 02.06.2004 gem. beiliegendem Entwurf (Anlage 1)

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Das Aufstellen und der Betrieb von Telefon-Sprechstellen im öffentlichen Straßenraum wurde bisher rein privatrechtlich zwischen der Stadt Wuppertal und Telekommunikationsunternehmen in Form von Gestattungsverträgen geregelt. Gleiches gilt für die Forderung der daraus resultierenden Nutzungsentgelte. Bislang ist die Höhe des zu zahlenden Entgeltes abhängig von den im Vorjahr erzielten Einnahmen. Nur mit einem Vertragspartner konnte ein

jährliches Mindestentgelt vereinbart werden. Dessen Höhe entspricht dem nun vorgesehenen Pauschalbetrag von 200,00 € pro Jahr je Gerät.

Im Zuge des Ablaufs des Vertragsverhältnisses hat sich jetzt die rechtliche Notwendigkeit ergeben, dass bestehende Regelungen auf öffentlichen Straßen auch öffentlich rechtlich in einer Satzung zu fassen sind. Die Ergänzung des Gebührenkataloges der Satzung ist auch aus Gründen der rechtlichen Absicherung zweckdienlich. Die bisher mit den Aufstellern privatrechtlich vereinbarten Nutzungsentgelte werden durch die zusätzliche Bezugnahme auf satzungsrechtliche Bestimmungen abgesichert. Gleichzeitig wird damit die Gleichbehandlung der beteiligten Telekommunikationsanbieter nach außen dokumentiert. Dies bedingt eine Abkehr von einer Kopplung an erzielte Einnahmen und führt stattdessen zur Einführung einer gerätebezogenen Jahrespauschale und damit zu einer beiderseitigen Prozessoptimierung. In der Vergangenheit war der Verwaltungsaufwand erhöht durch die Feststellung der erzielten Einnahmen der Betreiber. Bei deren Überprüfung war die Verwaltung auf guten Glauben angewiesen. Angaben über sich ständig verringernde Einnahmen führten so zwangsläufig auch zu rückläufigen städtischen Einnahmen.

Um dieser Entwicklung zu begegnen und den mit der Einziehung des Nutzungsentgeltes für Telefon-Sprechstellen verbundenen Aufwand ohne Einnahmereduzierungen zu verringern und ohne dabei die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Telefongeräten zu gefährden, soll künftig nur der Betrieb von den in der Zone 1 (Innenstadtbereich) aufgebauten Geräten gebührenpflichtig sein. Für eine Telefon-Sprechstelle wird zukünftig eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 200,00 € je Endgerät/Jahr erhoben. Damit soll gleichzeitig bewirkt werden, dass überzählige bzw. unwirtschaftliche Geräte aus dem Innenstadtbereich entfernt werden.

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

## **Zeitplan**

entfällt

## **Anlagen**

Anlage 1 - Satzungstext